

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Richtplananpassungen 2024

**Teilnehmerangaben:**

Stadt Bern  
Junkerngasse 47  
3000 Bern 8

**Kontaktangaben:**

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

E-Mail-Adresse: [kpl.agr@be.ch](mailto:kpl.agr@be.ch)

Telefon: +41 31 633 77 50

**Teilnehmeridentifikation:**

166749

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplananpassungen	A_05 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen	<p>Der Titel des Massnahmenblattes ist unklar. Nach Auffassung des Gemeinderates sollte dieses besser heissen: «Baulandbedarf Arbeitszonen bestimmen».</p> <p>Aus der Sicht der Stadt Bern fehlt im Weiteren die Berücksichtigung bestehender Logistikstandorte. Logistiktutzungen sind wichtig, weshalb die Entwicklung der Arbeitszonen auch im Zusammenhang mit den Massnahmen B_03: «Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiktutzungen bezeichnen» und «B_10: «Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern» betrachtet werden sollten.</p> <p>Der Massnahmenbeschrieb zu Massnahme A_05 ist mit folgendem Text zu ergänzen: «Bestehende Logistiktutzungen in Siedlungsnähe dürfen nicht verdrängt wer-den, um die Wege im Güterverkehr kurz zu halten und damit Voraussetzungen zu schaffen, die Feinverteilung auf der «letzten Meile» umwelt- und siedlungsverträglich abzuwickeln. Die Schiene soll im Güterverkehr bestmögliche Bedingungen vorfinden, um den Anteil am Gesamtgüterverkehr mindestens zu halten. Dies be-dingt, dass bestehende Verlade- und Gleisanlagen inklusive Anschlussgleise nicht zurückgebaut werden.»</p> <p>Im Weiteren ist der sachliche Zusammenhang des Massnahmenblatts A_05 mit den Massnahmen B_03 und B_10 kenntlich zu machen.</p> <p>Im Abschnitt «Voraussetzungen für Arbeitszonen» auf Seite 2 des Massnahmenblatts sieht der Entwurf bezüglich Einzonungen und Umzonungen über 1 ha vor, die Erschliessungsgüteklasse (EGK) von D und E in der jeweiligen Kategorie auf E und F abzuschwächen.</p>	siehe oben
Richtplananpassungen	A_05 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen	<p>Der Gemeinderat lehnt diese Reduktion bei den Anforderungen zur EGK ab. Sie sind wie bisher zu belassen.</p> <p>Begründung: Die Reduktion steht den thematisch zugehörigen Ausführungen in Kapitel 1.1 und jenen der Strategie in Kapitel 2 des Erläuterungsberichts zum Kantonalen Richtplan sowie den betreffenden Inhalten der direkt an Massnahme A_05 anschliessenden Massnahme B_05 diametral entgegen.</p>	siehe oben
Richtplananpassungen	B_05 Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen	<p>Zum Tabellenabschnitt «Prioritäten im öffentlichen Ortsverkehr», Seite 10:</p> <p>Anträge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim Vorhaben «Mobilitätsdrehscheibe Europaplatz» ist die Abhängigkeit zum Projekt «Bern West, Leistungssteigerung» zu erwähnen.</li> <li>• Beim Vorhaben «Neue Haltestelle Guisanplatz» ist der Status «Festsetzung» anstatt «Zwischenergebnis» zu setzen.</li> </ul>	siehe oben

## Richtplananpassungen 2024

Auszug der Stellungnahme vom 20. November 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplananpassungen	B_05 Erläuterungen	Hinweise Stadt Bern: Zum Vorhaben «2. Tramachse Zentrum Bern» im Erläuterungsbericht auf Seite 5: Der Erläuterungstext zum Planungsstand ist ungenau: Die Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) 2. Tramachse durch die Berner Innenstadt ist noch nicht abgeschlossen. Abgeschlossen ist einzig eine erste Phase dieser ZMB. Im Weiteren sind die Varianten 1 und 2 umzubenennen in: Variante 1: Speichergasse – Nägeligasse und Variante 2: Lorrainebrücke – Viktoriarain.	siehe oben
Richtplananpassungen	B_09 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion	Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die Aktualisierung des Richtplans im Massnahmenblatt B_09. Die Erstellung eines durchgängigen und hochwertigen regionalen Velonetzes mittels Velobahnen erachtet er als zentralen Schritt, um das gesamte Verkehrssystem effizienter und nachhaltiger zu gestalten. Die Erfahrungen der Stadt Bern mit der Veloförderung zeigen zudem auf, wie wichtig stetige und flächendeckende Verbesserungen auf dem ganzen Strassennetz sind. Dazu gehören auch das kantonale Netz, auf welchem der Gemeinderat ebenfalls Optimierungspotenzial erkennt.	siehe oben
Richtplananpassungen	C_04 Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren	Analog zum Antrag bei Massnahme A_05 wird auch diese Reduktion abgelehnt. Zur Begründung wird auf den hiermit korrespondierenden Antrag bei Massnahme A_05 verwiesen.	siehe oben
Richtplananpassungen	C_08 Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen	Im Massnahmenbeschrieb ist folgender Satz aufzunehmen: «Umweltwärmenutzung ist für die Erzeugung von Raumwärme gegenüber Holz zu bevorzugen.»	Bezüglich der Zielsetzung zur Massnahme C_08 steht, dass die Gemeinden Synergien im Bereich Lufthygiene nutzen. Holzfeuerungen verursachen viel Feinstaub. Holz als Energiequelle soll nur in Wärmeverbänden mit entsprechenden Filteranlagen genutzt werden. Aus lufthygienischer Sicht müssten Stückholzfeuerungen vollständig untersagt werden.
Richtplananpassungen	C_08 Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen	Im Abschnitt «Vorgehen» ist unter Punkt 1 der Vorgehensschritt D. zur Energie- und Klimadatenplattform wie folgt anzupassen: «Energie- und Klimadatenplattform als Grundlage und als Monitoring-Instrument den Gemeinden ohne eigenes Monitoring zur Verfügung stellen an die Gemeinden vermitteln (AUE).»	Es gibt Gemeinden, darunter die Stadt Bern, welche seit Jahren eine standardisierte Energie- und Klimabilanz erstellen. Die Ergebnisse decken sich nicht mit denen des AUE. Bestehende Controllings sollen beibehalten werden können und die Gemeinden bei der Wahl der Bilanzierungsmethode nicht eingeschränkt werden. Das Angebot des AUE soll von den Gemeinden freiwillig genutzt werden können.
Richtplananpassungen	C_08 Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen	Der Vorgehensschritt F. «Bereitstellung von Mustern für die kommunalen Energievorschriften in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen (AUE/AGR)» ist durch folgende Fussnote zu ergänzen: «Die kantonalen Mustervorschriften dienen den Gemeinden als Orientierungshilfe, sie können angepasst werden.»	Der Gemeinderat begrüsst die Mustervorschriften als Umsetzungshilfe der gesetzlichen Grundlagen. Die Gemeinden sollen in ihrem Gestaltungsspielraum bezüglich der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Mustervorschriften allerdings nicht weitergehend eingeschränkt werden als es die Gesetzesbestimmungen vorgeben. Sofern die Gemeinden eine andere gesetzeskonforme Umsetzung wünschen, soll dies im Rahmen ihres Ermessensspielraumes möglich sein.

**Richtplananpassungen 2024**  
Auszug der Stellungnahme vom 20. November 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplananpassungen	C_18 Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung	Es ist mindestens der Machbarkeitsnachweis zu erbringen, dass die für den Eingriff erforderlichen Naturschutzflächen in ausreichender Qualität, Quantität und am richtigen Ort vorhanden sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Projekt «BelpmoosSolar», wie im Erläuterungsbericht zum Massnahmenblatt C_18 postuliert, «räumlich vollständig abgestimmt» ist, bevor es im kantonalen Richt-plan festgesetzt wird.	Die Stadt Bern weist darauf hin, dass die Flächen kurz vor der Aufnahme in das Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden standen. Weshalb die Aufnahme in das Bundesinventar nicht erfolgte, ist aus naturschutzfachlicher Sicht unklar. Dennoch unterstreicht es die Bedeutung dieser Flächen für Natur und Biodiversität; entsprechend bedeutend ist ein adäquater Ersatz im Falle einer Beeinträchtigung dieser Flächen.
Richtplananpassungen	C_28 Nutzung der Solarenergie fördern	Der Gemeinderat begrüsst die neue Richtplan-Massnahme zur Förderung der Solarenergie. Er erachtet es im Weiteren aber auch als wünschenswert, wenn im Rahmen dieser Massnahme eine Förderung der Nutzung von bestehenden Dachflächen vorgesehen würde.	siehe oben
Richtplankarte	Karte	Richtplankarte (und Erläuterungsbericht) Schon anlässlich der Mitwirkung zu den Richtplananpassungen 2022 wies der Gemeinderat darauf hin, dass die Inhalte der kantonalen und stadtbernischen Klimaanalyse nicht in die Gesamtkarte eingeflossen seien. Er merkte dazu an, dass dies aufgrund der Fülle an Informationen, die die Karte wiedergibt, weder praktikabel noch sinnvoll wäre. Allerdings regte der Gemeinderat an, zumindest mit einem Legendeneintrag auf die auf den Geoportalen von Kanton und Stadt Bern kartographisch detailliert einsehbaren Ergebnisse der Klimaanalyse hinzuweisen. Im Weiteren vermisst der Gemeinderat auch konkrete Quellenangaben dieser wichtigen Analyse-Instrumente im Erläuterungsbericht zum Richtplan. In Kapitel D2 «Siedlungsqualität und öffentlicher Raum» taucht an drei Stellen der Begriff Klimakarte auf, ohne dass man erfährt, um welche es sich dabei handelt. Auch im Anhang auf Seite 3 wird unter dem Aspekt «Klima, Planerische Grundlagen» nicht auf diese hingewiesen. Allein bei den Verweisen auf Grundlagen im Massnahmenblatt D_11 «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern» findet sich der Eintrag: «Klimaanalyse und Planhinweiskarte des Kantons Bern». Um diesem bedeutenden Planungsinstrument mehr Gewicht zu verleihen, empfiehlt der Gemeinderat, die entsprechende Quellenangabe an geeigneter Stelle im Erläuterungstext und im Anhang nachzutragen und da-mit transparenter zu kommunizieren.	siehe oben
Allgemeine Rückmeldung	Allgemeine Rückmeldung	Im Grundsatz begrüsst der Gemeinderat das methodische Vorgehen im Rahmen der Richtplananpassungen und die Art der Umsetzung im Rahmen des Revisionsprozesses.	siehe oben

## Richtplananpassungen 2024

Auszug der Stellungnahme vom 20. November 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Rückmeldung	Allgemeine Rückmeldung	<p>Controllingbericht '24</p> <p>Zu Kap. 2. «Umsetzung der Massnahmen und Handlungsbedarf», Massnahme Nr. D_11 «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern»</p> <p>Der Gemeinderat begrüsst die Arbeiten zur Erstellung einer Arbeitshilfe bezüglich der klimagerechten Siedlungsstruktur in der Planung. Wie gemäss Massnahmenblatt D_11 vorgesehen, setzt die Stadt Bern die nötigen Massnahmen für eine klimagerechte Siedlungsstruktur in ihrer Areal- und Nutzungsplanung um, soweit sie hierbei nicht durch übergeordnete, unter anderem kantonale Gesetzgebung in ihrem Spielraum eingeschränkt wird. Hierzu dient unter anderem der im September 2024 vom Gemeinderat beschlossene «Rahmenplan Stadtklima Bern». Dieser ist ein wichtiger Baustein der städtischen Energie- und Klimastrategie.</p> <p>Zugleich hält es der Gemeinderat für zielführend, so wie beispielsweise im Kanton Zürich praktiziert, eine Art «Taskforce» aus Kanton und besonders betroffenen Städten und Gemeinden zu bilden, die sich der Aufgabe annimmt, die eigentümer-verbindliche Umsetzung von klimabezogenen Massnahmen planungsrechtlich zu fördern. Hierzu zählt insbesondere, die für eine klimagerechte Siedlungsstruktur relevanten Vorschriften in den jeweiligen rechtsverbindlichen Grundlagen (kantonales Baugesetz und Bauverordnung; im Fall Stadt Bern Baurechtliche Grundordnung) gegenseitig aufeinander abzustimmen und zu verankern.</p> <p>Weiter macht der Gemeinderat darauf aufmerksam, dass beispielsweise bauliche Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Pflanzmassnahmen, konstruktive Umsetzung von Schwammstadtprinzipien) viele Gemeinden im Hinblick auf Budget und Ressourcen überfordert. Er erachtet es daher als angezeigt, dass der Kanton, etwa analog zum «Kantonalen Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz», einen vergleichbaren Klimaanpassungs-Fonds aufnet. Ein solcher sollte über die reine Aufstellung von Massnahmenprogrammen zur Anpassung an den Klimawandel hinausgehen, und beispielsweise die konkrete Umsetzung von Massnahmen materiell fördern</p>	siehe oben